

Odernheim am Glan 08.03.2023

# Bebauungsplan „Altwick“

## Begründung

Ortsgemeinde: **GUNDERSWEILER**  
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**  
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Gundersweiler, den .....

.....  
Helmut Klein  
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser:

**Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)**  
**Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP**

### Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB	17.12.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt/Gemeindeblatt	22. KW 2020
Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	17.12.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt/Gemeindeblatt	22. KW 2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 08.06.2020 bis 08.07.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 08.06.2020 bis 08.07.2020
Mit Fristverlängerung	bis 15.07.2020
Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung	23.04.2021
Billigung der Planentwurfes	23.04.2021
Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	23.04.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt/Gemeindeblatt	14.05.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 25.05.2021 bis 05.07.2021
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 25.05.2021 bis 05.07.2021
Abwägung der Stellungnahmen der Offenlage	12.12.2022
Billigung des geänderten Planentwurfes	12.12.2022
Gemeinderatsbeschluss über die erneute Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	12.12.2022
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 02.01.2023 bis 03.02.2023
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 02.01.2023 bis 03.02.2023
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO	17.04.2023
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt/Gemeindeblatt	_____

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF</b>	<b>6</b>
1.1 Planungsanlass	6
1.2 Planungsablauf	6
<b>2 PLANGEBIET UND VORGABEN</b>	<b>6</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	6
2.2 Einfügung in die Gesamtplanung	8
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm	8
2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	10
2.2.3 Flächennutzungsplan	11
2.2.4 Bebauungsplan	13
2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz	13
2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	14
2.5 Immissionsschutz	14
2.6 Altlasten	15
<b>3 BESTANDSANALYSE</b>	<b>15</b>
3.1 Bestehende Nutzungen	15
3.2 Angrenzende Nutzungen	15
3.3 Gelände	15
3.4 Technische Infrastruktur	15
3.5 Erschließung	16
<b>4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)</b>	<b>16</b>
4.1 Grundzüge der Planung	16
4.2 Erschließung	17
4.3 Versorgungsleitungen und -infrastruktur, Richtfunkstrecken	17
4.4 Entwässerung	17
4.5 Immissionsschutz	17
4.6 Landschaftspflege und Naturschutz	17
<b>5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>18</b>
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)	18
5.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)	18
5.3 Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)	19
5.4 Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)	19
5.5 Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	19



---

5.6 Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	20
<b>6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>7 HINWEISE</b>	<b>21</b>
<b>8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN</b>	<b>23</b>
<b>9 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG</b>	<b>23</b>

---

## **1 PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF**

---

### **1.1 Planungsanlass**

Die Ortsgemeinde Gundersweiler verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das Ziel, die Standortplanung für Windenergieanlagen innerhalb der, im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes IV Westpfalz dargestellten, ausschussfreien Gebiete für Windenergie im südöstlichen Gemeindegebiet, unter städtebaulichen und umweltbezogenen Gesichtspunkten, zu ordnen und zu steuern.

Die Regionalplanung lässt in den ausschussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung weiterhin zu und trägt damit dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen.

Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan Wind der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen, der im September 2016 vom Verbandsgemeinderat beschlossen wurde, weist im südöstlichen Bereich der Gemeinde Gundersweiler ein Eignungsgebiet für die Windenergie (Konzentrationsfläche) aus, das sich nach Süden bis in das Gemeindegebiet von Gehrweiler und nach Norden bis in das Gemeindegebiet von Imsweiler erstreckt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergie geschaffen werden. Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) in Gundersweiler stehen im Zusammenhang mit einer weiteren Anlage in Gehrweiler, für die ebenfalls ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

### **1.2 Planungsablauf**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gundersweiler hat am 17.12.2019 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Altwick“, zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie, gefasst.

Im ersten Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 25.05. bis zum 05.07.2021 durchgeführt. Die Beschlüsse zur Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen, zur Billigung des Planentwurfs sowie zur Durchführung der Offenlage wurden in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2021 gefasst.

Aufgrund von erforderlichen Änderungen des Plans wird dieser erneut offengelegt. Der Beschluss über die Abwägung, den Planentwurf und die erneute Beteiligung wurde am 12.12.2022 durch den Gemeinderat gefasst.

## **2 PLANGEBIET UND VORGABEN**

---

### **2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich süd-östlich der bebauten Ortslage von Gundersweiler.

### Der Geltungsbereich wird begrenzt

- Im Norden: 301/3, 337/1, 337/2, 1180/2 in Imsweiler
- Im Osten: Flurstück 348, sowie mittelbar an die Flurstücke Nr. 375, 382
- Im Süden: Flurstück 920, 921, 922 sowie mittelbar an das Flurstück 714, alle in Gehrweiler
- Im Westen: mittelbare Flurstücke 309, 316, 315, 324, 326, 411, 412, 531, 533, 535, 547, 552, 555, 558 649, 650, 652, 653, 712, 719

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt den Geltungsbereich im näheren räumlichen Zusammenhang.

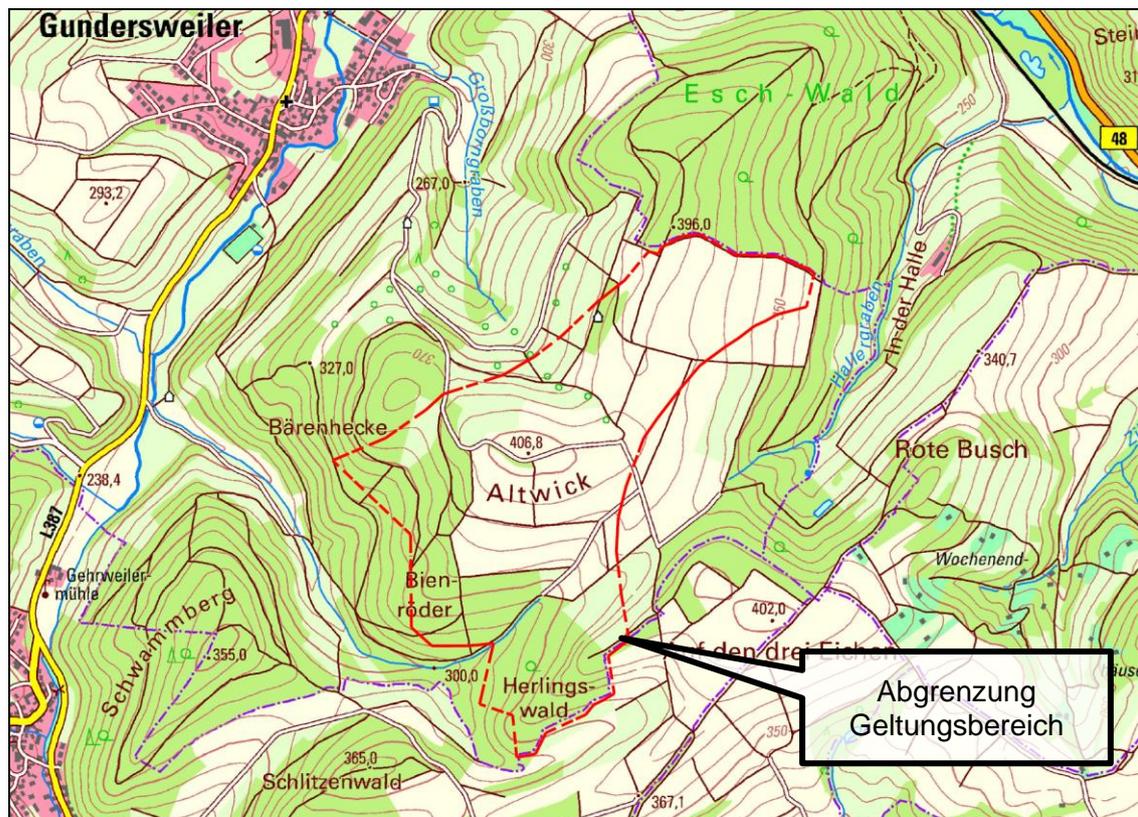
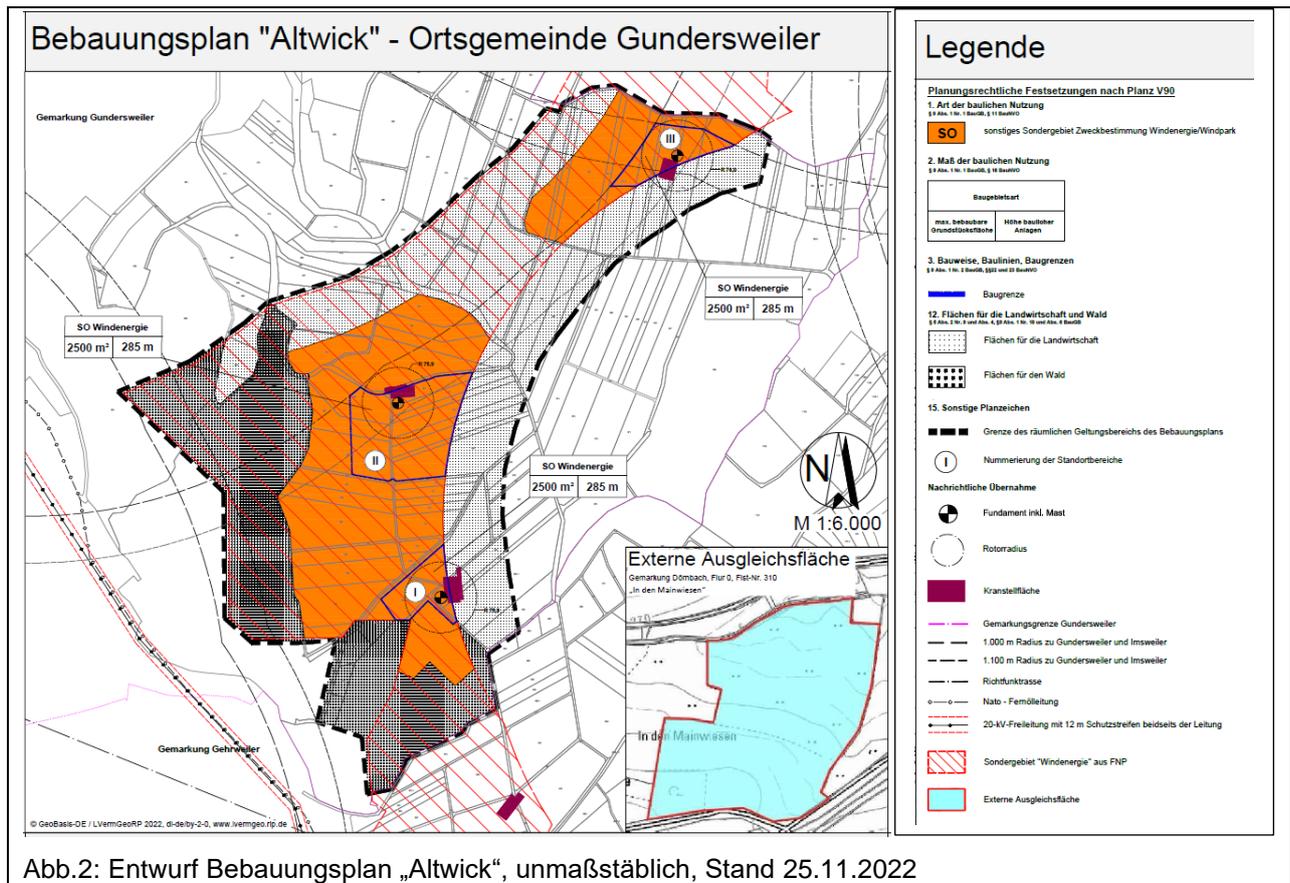


Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Altwick“ im näheren räumlichen Zusammenhang

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 77 ha umfasst in der Gemarkung Gundersweiler die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 331, 332, 333, 334, 336, 337, 338, 340, 341/1, 341/2, 390, 391, 394, 395, 396, 400/1, 401, 402, 403, 404, 405, 563, 564, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 621, 637, 638, 639 und 640 vollständig,

sowie die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 310, 311, 312, 313, 314, 323, 325, 328, 329, 330, 335, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 393, 406, 407, 408, 409, 410, 433, 534, 559, 560, 561, 562, 565, 586, 587, 605, 606, 607, 608, 618, 619, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 632/1, 634, 635, 636, 641 und 642 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Vorentwurf dargestellt, der den Unterlagen auch gesondert beiliegt.



## 2.2 Einfügung in die Gesamtplanung

### 2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Die übergeordnete Landesplanung wird in Form des Landesentwicklungsprogramms und dessen Teilfortschreibungen dargestellt. Im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2008, in Verbindung mit der dritten Teilfortschreibung vom Juni 2017 werden unter anderem folgende Ziele und Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen genannt, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

- G161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- G163 Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.
- G163a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes Rheinland-Pfalz leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

- Z163b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit höherer Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- Z163c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z163d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, (...), in dem Naturpark Pfälzerwald (...), in Nationalparks, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete (...) ausgeschlossen. (...) Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, (...), ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen.
- Z163e Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- G163f Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- Z163g Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen und industrielle Nutzungen.
- Z163h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- G164 Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Ebene der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Bezüglich der einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen wurde bereits im Mai 2021 in einem Rundschreiben des Landes konkretisiert, dass diese ab sofort ab der Mitte des Mastfußes bemessen werden.

Der Verordnungsentwurf der vierten Teilfortschreibung des LEP IV, durch die das Kapitel „Erneuerbare Energie“ geändert werden soll, wurde am 12.04.2022 vom Ministerrat gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 12.05 bis zum 07.07.2022 durchgeführt, die Verabschiedung der Landesverordnung ist Anfang des Jahres 2023 erfolgt. Diese wurde am 17.01.2023 durch den Ministerrat beschlossen und durch die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 rechtskräftig.

Durch die vorgesehenen Änderungen wird der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert (Z 163h NEU). Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung. Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von

mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert. Die neuen Ziele der Raumordnung sind somit zu beachten

### **2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)**

Der aktuelle Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV, in der dritten Teilfortschreibung aus dem Jahr 2018, trifft für die Fläche des Bebauungsplanes keine Aussage zur Nutzung von Windkraft. Im Westen des Geltungsbereiches liegen Teile eines Vorranggebietes des regionalen Biotopverbundes nach Z 15 des RROP IV Westpfalz in Verbindung mit Z 98 des LEP IV Rheinland-Pfalz. Im Osten findet man kleinteilig ein landwirtschaftliches Vorranggebiet nach Z 28 des RROP IV Westpfalz in Verbindung mit Z 120 des LEP IV Rheinland-Pfalz. Neben diesen Darstellungen liegt die betreffende Fläche vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die Vereinbarkeit der Planung mit den genannten Gebietskulissen wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Baufenster wurden so gewählt, dass das Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ nicht oder nur randlich betroffen ist und der Standort so gewählt werden kann, dass eine Betroffenheit des Ziels ausgeschlossen werden kann.

Für die Entwicklung von Windenergienutzung werden im Textteil des RROP IV der Westpfalz folgende Aussagen getroffen:

- G 55 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden. In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.  
Die Aufgabe der Raumordnung besteht hierbei aus zwei Punkten: zum einen in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete gemäß den Vorgaben des LEP IV.
- Z 56 In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.
- Z 57 Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten ausgeschlossen:
- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete;
  - Als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;
  - Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald“ (S. 6-7, RROP IV Westpfalz – Teilfortschreibung 2014)

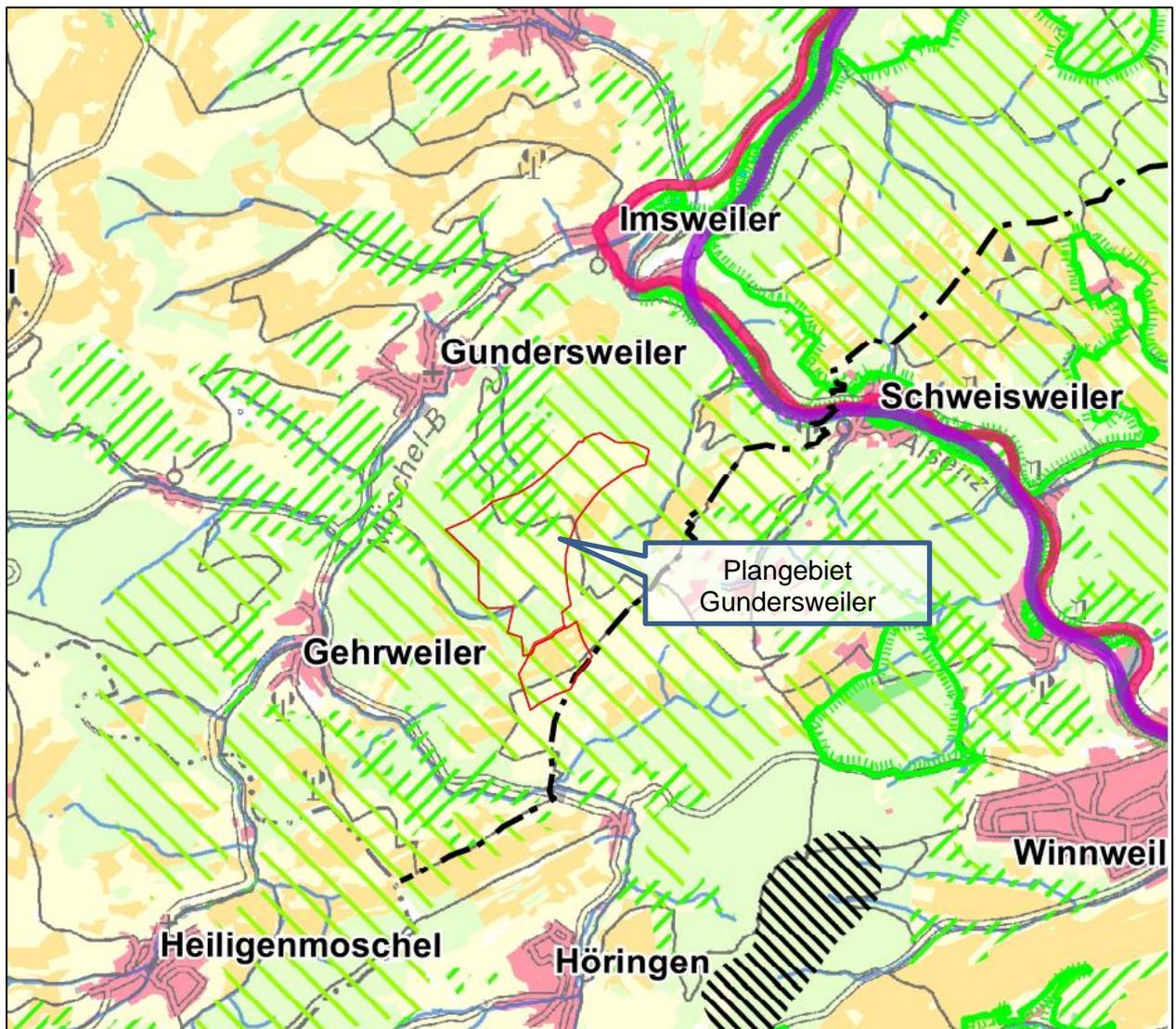


Abb. 3: Auszug aus dem derzeit gültigen RROP Westpfalz IV  
Grundlage: PGW, Stand Januar 2018 unmaßstäblich

Gemäß den raumordnerischen Vorgaben befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines ausschussfreien Gebietes, in dem die Möglichkeit der Windenergienutzung grundsätzlich besteht und im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden kann. Dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird damit zugunsten der Windenergie Rechnung getragen. Die Befugnis der Kommune, zusätzliche Konzentrationsflächen auszuweisen und darin aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen, bleibt hier unberührt.

### 2.2.3 Flächennutzungsplan

Der sachliche Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen, weist die Fläche als Eignungsgebiet Windenergie (Konzentrationsfläche) aus. Laut der Begründung der Teilfortschreibung des FNP, sind die Windverhältnisse als gut zu bezeichnen. Dies bestätigt der Windatlas Rheinland-Pfalz, der für die Flächen des Geltungsbereiches Werte von 5,8 und bis zu 7,0 m/s mittlerer Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 100 m über der Geländeoberfläche angibt. Damit steht der ausgewiesene Bereich im

Einklang mit dem Ziel 163 b des LEP IV, wonach Bereiche mit höherer Windhöflichkeit vorrangig zu sichern sind.

Ergänzend hierzu wird in der Begründung der Teilfortschreibung darauf hingewiesen, dass im nördlichen Teil des Eignungsgebietes mehr als 120 Jahre alte Laubwaldbestände existieren, welche von Windenergienutzung freizuhalten sind. Für den vorliegenden Geltungsbereich stellt dies nach aktuellem Planungsstand keine Beeinträchtigung dar, da der Geltungsbereich diese, in der Nachbargemeinde liegenden, Waldflächen ausspart.

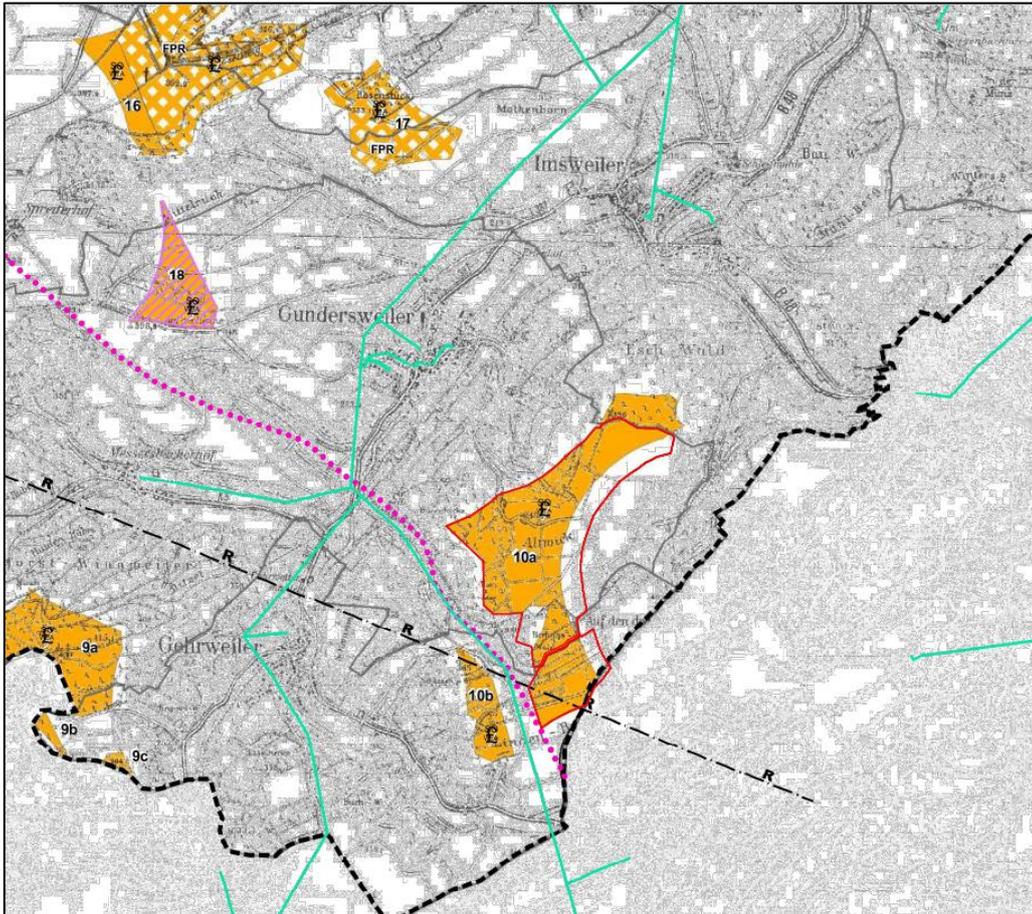


Abb. 4: Auszug aus dem derzeit gültigen Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen Grundlage: VG Rockenhausen, Stand November 2019, unmaßstäblich, rot umrandete Geltungsbereiche der B-Pläne ergänzt durch gutschker-dongus

Der Bebauungsplan entspricht somit der Darstellung im Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Rockenhausen. Eine Ausweisung von Flächen mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Windenergie gilt folglich als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Aufgrund der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2016 haben die aktuellen Vorgaben der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV vom Juni 2017 allerdings noch keine Berücksichtigung gefunden. Für die Abgrenzung der Sondergebietsflächen wurden noch die damals zu berücksichtigenden Vorsorgeabstände auf Grundlage der „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 zugrunde gelegt. Damals galten 800 m zu Siedlungs- und Erholungsgebieten sowie 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind bei der Ausweisung und Abgrenzung der Sondergebiete für die Windenergie die aktuell geltenden Abstandsvorgaben gemäß dem Ziel Z 163h der dritten

Teilfortschreibung des LEP IV sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze insbesondere zu den einzuhaltenden Mindestabständen (Z 163 h) und der Herabstufung des Konzentrationsgebotes vom Ziel zum Grundsatz (G 163 g) zu berücksichtigen. Dabei ist zu erwarten, dass zeitnah die bisherigen Mindestabstände von 1.000 m bzw. 1.100 m von den derzeit geplanten 900 m abgelöst werden.

Weiterhin ist das am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte und ab dem 01.02.2023 in Kraft tretende „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“, welches das „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ beinhaltet, zu berücksichtigen. Demnach kann gem. § 5 Abs. 4 WindBG der Planungsträger durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen enthält bereits den Zusatz, dass die Grenzen der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen nur für die Fundamente der Windenergieanlagen gelten und die überstrichenen Flächen durch die Rotorblätter auch außerhalb zulässig sind.

Gemäß einer Einschätzung der Kreisverwaltung vom 19.09.2022 ist es aber weiterhin erforderlich, dass die Rotoren zukünftiger Anlagen immer vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

#### **2.2.4 Bebauungsplan**

Für das Plangebiet sowie dessen direkte Umgebung besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan.

### **2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz**

Innerhalb des Geltungsbereiches findet man kein nach §§23 bis 30 BNatSchG geschütztes Biotop. FFH-Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete des Wasserhaushaltsgesetzes sind ebenfalls nicht beeinträchtigt.

#### Naturschutzgebiete

- Schelmenkopf – Falkenstein (NSG-7333-076), ca. 5 km nordöstlich
- Beutelfels (NSG-7333-033), ca. 6,5 km nordöstlich<sup>1</sup>

#### Landschaftsschutzgebiete

- Donnersberg (07-LSG-7333-013), ca. 800 m nordöstlich<sup>2</sup>

#### Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Donnersberg (FFH-6313-301), ca. 1,5 km nordöstlich bzw. ca. 2 km südöstlich<sup>3</sup>
- FFH-Gebiet Kaiserstraßensenke (FFH-6413-301), ca. 3 km südöstlich

#### Biototypen des § 30 BNatSchG

- Bach SO Gundersweiler (BT-6312-0257-2010), ca. 150 m nordwestlich
- Quellbach in der Schlucht beim Eschwald (BT-6312-0247-2010), ca. 150 m östlich
- Quellbach O Gundersweiler (BT-6312-0245-2010), ca. 300 m westlich

<sup>1</sup> LANIS-Geoportal der Naturschutzverwaltung RLP, aufgerufen unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), aufgerufen am 21.11.2019

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda.

- Quellbach O Schwammberg (BT-6312-0259-2010), ca. 390 m südwestlich

## **2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz**

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und 2a BauGB stellt der Umweltbericht die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ermittelt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus beschreibt und zeigt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt auf, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können.

Aufgrund der Höhe von Windkraftanlagen, werden in der Regel umfangreiche Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich, die meist nicht vollständig innerhalb des Gemeindegebietes dargestellt bzw. festgesetzt werden können. Eine genaue Bilanzierung der erforderlichen Flächen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes auf Grundlage der eingereichten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen. Die jeweilige Kompensationsmaßnahme bzw. deren Ersatzzahlung, bemisst sich gemäß der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2018. Dies wird bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt.

Neben den gesetzlichen Schutzkriterien werden weitere Planvorgaben ausgewertet und beachtet. Hierzu zählen Flächen im Sinne der Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt sowie die Aussagen der Planung vernetzte Biotopsysteme – VBS.

Aufgrund des Beeinträchtigungspotenziales von Windenergieanlagen, insbesondere für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse, werden im Rahmen der Umweltprüfung die zu erwartenden Beeinträchtigungen bewertet und ggf. erforderliche Maßnahmen beschrieben. Dazu werden die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstellten faunistischen Fachgutachten herangezogen und für die Einschätzung des Risikopotenziales für die planungsrelevanten Tierarten verwendet.

## **2.5 Immissionsschutz**

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden, unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten, bei der Planung von Windenergieanlagen, nach den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013, Vorsorgeabstände empfohlen. Diese Vorsorgeabstände wurden nach Z 163h der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz erweitert, im Rahmen der vierten Teilfortschreibung ist eine weitere Änderung geplant.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Planung wurden bereits Schall- und Schattengutachten erstellt, die die Realisierbarkeit der geplanten Anlagen nachweisen. Die Einhaltung der Vorgaben nach TA-Lärm ist abschließend auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Interministerielles Rundschreiben, 2013) machen insbesondere zum Thema des vorbeugenden Immissionsschutzes weitere Vorgaben, die planerisch bei der Standortwahl von Windenergieanlagen zu beachten sind. Demnach ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie der planerischen Vorsorgeaspekte bei der planerischen Ausweisung von Konzentrationsflächen bei Sondergebieten, die der Erholung dienen, von einem Vorsorgeabstand von 800 m auszugehen. Im Einzelfall können größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und Wohnnutzungen erforderlich werden. Ebenso können, sofern andere nachbarschaftsschützende Belange nicht entgegenstehen, auch geringere Abstände ausreichen.

Die größeren Abstände zu Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten werden im sog. „Rundschreiben Windenergie“ städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

## **2.6 Altlasten**

Gemäß dem Hinweis der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ist die Altablagerung „Schmittberger Weg“ (Reg.-Nr. 33307028-0207) zu beachten. Diese Altablagerung ist auch im 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan (Stand 1998) dargestellt. Diese Ablagerung liegt außerhalb des Geltungsbereiches und im Abstand von mehr als 350 m zum nächstgelegenen Baufenster. Eingriffe und Nutzungsänderungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

## **3 BESTANDSANALYSE**

---

### **3.1 Bestehende Nutzungen**

Der Geltungsbereich ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zum größten Teil findet man Ackerflächen vor, vereinzelt Heckenstrukturen, Baumgruppen oder Teile zusammenhängender Waldflächen, kleinflächig auch Grünlandflächen. Nördlich ist der Geltungsbereich durch die Waldfläche „Esch-Wald“ begrenzt, welche gleichzeitig auch die Gemeindegrenze Gundersweilers zur Gemeinde Imsbach darstellt.

### **3.2 Angrenzende Nutzungen**

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, findet man im Norden und Südwesten Waldflächen. Nordwestlich und östlich grenzen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen oder Grünlandflächen an.

Für die Berücksichtigung und Einhaltung der Abstandsvorgaben nach LEP IV (vgl. Punkt 2.2.1) sowie der Vorsorgeabstände gem. dem „Rundschreiben Windenergie“ (vgl. Punkt 2.5) sind insbesondere die benachbarten allgemeinen und besonderen Wohngebiete sowie Dorf-, Misch- und Kerngebiete zu beachten. Zur Ermittlung der einzuhaltenden oder zu berücksichtigenden Mindest- bzw. Vorsorgeabstände wurde dazu auf die Ausweisungen im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen sowie auf allgemeine Kartengrundlagen zurückgegriffen.

Darüber hinaus sind die Wochenendhäuser auf dem Gemeindegebiet von Schweisweiler zu beachten. Für die Ermittlung der einzuhaltenden Vorsorgeabstände werden deshalb die genehmigten Bestandsgebäude herangezogen.

Den Bebauungsplanunterlagen liegt eine Karte bei, die die gemäß LEP IV zu berücksichtigenden Abstände zu Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie die gemäß Rundschreiben Windenergie empfohlenen Vorsorgeabstände zu Sondergebieten, die der Erholung dienen in Form von Abstandsradien dargestellt.

### **3.3 Gelände**

Die betreffende Fläche liegt vollständig auf den westlichen Donnersbergrandhöhen auf vergleichsweise flachen Ebenen, die von bewaldeten steileren Hängen eingegrenzt werden. Durch die Nähe zum Altwick, der höchsten Erhebung im näheren Umfeld, kann man die Lage der Fläche als exponiert bezeichnen.

### **3.4 Technische Infrastruktur**

Nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand verlaufen keine Versorgungseinrichtungen oder Richtfunktrassen durch den Geltungsbereich. Im Flächennutzungsplan sind südwestlich eine 20-kV-Leitung sowie eine NATO-Fernölleitung dargestellt. Der Abstand der Baufenster zu

diesen Leitungen beträgt mehr als 500 m, so dass Schutzbereiche durch die Planung nicht berührt werden.

### **3.5 Erschließung**

Südlich des Geltungsbereiches verläuft die L 387. Von der Landstraße aus bestehen zwei Möglichkeiten das Sondergebiet Wind zu erreichen.

## **4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)**

---

### **4.1 Grundzüge der Planung**

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie innerhalb der Ortsgemeinde Gundersweiler, wird der Bau von insgesamt drei Windenergieanlagen unter städtebaulichen Aspekten und umweltrelevanten Gesichtspunkten bauleitplanerisch geregelt. Aufgrund der im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergie ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes orientiert sich dabei an der im FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche. Im Osten wird der Geltungsbereich über die im Teilflächennutzungsplan festgesetzte Fläche erweitert, um die im FNP zugelassene und die über das am 01.02.2023 in Kraft tretende „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Windflächenbedarfsgesetz) auch bundesgesetzlich legitimierte Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotorblätter unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen zu ermöglichen.

Im Südwesten wird der Geltungsbereich bis zur Gemeindegebietsgrenze ausgedehnt, um hier ebenfalls eine Einschränkung der Überbaubarkeit der ausgewiesenen Sonderbaufläche zu vermeiden.

Da der FNP die aktuell geltenden Mindestabstände gemäß dem Ziel Z 163h der dritten Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2017 noch nicht berücksichtigt und der Gebietsabgrenzung zugrundeliegenden Abstände auch geringer als die derzeit im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des LEP IV geplanten Mindestabstände sind, werden Baufenster zur Konkretisierung der möglichen Standortbereiche festgesetzt. Durch Baugrenzen innerhalb dieser Baufenster wird sichergestellt, dass die zukünftigen Windenergieanlagen sowohl die geltenden sowie die geplanten Abstandsvorgaben zu den nächstgelegenen Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie die empfohlenen Vorsorgeabstände zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (gem. den o.g. Hinweisen von 2013 sind dies 800 m), einhalten werden können. Um eine Überschreitung der Rotoren über die Baugrenze zu ermöglichen, erfolgt eine entsprechende Konkretisierung der Festsetzung zur überbaubaren Fläche. Durch die gewählte Abgrenzung des Geltungsbereiches wird sichergestellt, dass die Rotoren vollständig innerhalb des Geltungsbereiches liegen können. Weiterhin erfolgt ein Hinweis, dass bei der Standortfestlegung der Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf zu achten ist, dass diese rechtliche Anforderung eingehalten wird.

Die 1.000m und die 1.100 m Abstandslinien werden weiterhin nachrichtlich im Plan dargestellt, gleichwohl kann zukünftig von einem Mindestabstand von 900 m ausgegangen werden. Im Rahmen der Genehmigung sind die dann geltenden und zu beachtenden Mindestabstände zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sollen bei der Planung insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden.

## **4.2 Erschließung**

Südlich des Geltungsbereiches verläuft die L 387. Von der Landstraße aus bestehen zwei Möglichkeiten die Flächen zu erreichen.

Die Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege, aus Richtung der Ortslagen Winnweiler oder Wingertsweilerhof bzw. Gehrweiler kommend. Die Überprüfung der tatsächlichen Zuwegungsmöglichkeiten muss, in Abhängigkeit von Typ und Größe der geplanten Windenergieanlagen, im Rahmen des BImSch-Antrages erfolgen. Die Erschließung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt und dort abschließend mittels eines zusätzlichen Verfahrens genehmigt.

## **4.3 Versorgungsleitungen und -infrastruktur, Richtfunkstrecken**

Südwestlich des Plangebietes verlaufen gemäß den Darstellungen des FNP eine 20-kV-Mittelspannungsleitung, eine NATO Fernölleitung sowie südlich eine Richtfunkstrecke. Durch den Geltungsbereich selbst, führt keine der genannten Einrichtungen. Schutzkorridore sind aufgrund der Distanz von über 100 Metern zum Geltungsbereich nicht betroffen. Zum Schutz der Strecken, wird nachrichtlich auf diese und auf die erforderlichen Abstimmungen mit den jeweiligen Betreibern hingewiesen. Von einer Beeinträchtigung, durch das vom Bebauungsplan vorbereitete Vorhaben, ist aktuell nicht auszugehen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Leitungsauskünfte der zuständigen Stellen wurden beachtet. Vor Baubeginn sind diese für die konkreten Standorte erneut einzuholen.

## **4.4 Entwässerung**

Das anfallende Niederschlagswasser der neu versiegelten oder teilversiegelten Flächen an den Windenergieanlagen kann auf den benachbarten unversiegelten Flächen versickern. Eine technische Einrichtung zur Sammlung des Regenwassers ist aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Soweit erforderlich sind Drainageleitungen im Fundamentbereich der Windenergieanlagen zulässig.

## **4.5 Immissionsschutz**

Zur Prüfung möglicher immissionsschutzrechtlicher Hindernisse gegenüber der Planung, wurde ein für einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag erstelltes Gutachten für die Beurteilung herangezogen. Das schalltechnische Gutachten (Pies, Oktober 2020) kommt dabei für eine konkrete Planung zu der Feststellung, dass die Richtwerte nach TA-Lärm an allen Immissionsorten unterschritten werden. Die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Baufenster ist demnach aus schalltechnischer Sicht realisierbar.

Das ebenfalls bereits vorliegende Schattenwurfgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die nördliche Anlage voraussichtlich zu Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte von 30 h/a bzw. 30 min/d durch Verschattungen kommt. Entsprechend muss mindestens diese Anlage mit einer Schattenabschaltautomatik versehen werden. Die Konkretisierung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

## **4.6 Landschaftspflege und Naturschutz**

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan, wird der aktuelle Zustand auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und die zu erwartenden und möglichen Auswirkungen der Planung beschrieben. Dabei wird insbesondere auf das Schutzgut Mensch, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild eingegangen. Die konkreten Auswirkungen der Planung wurden bisherigen Beteiligungen und nach Rückmeldungen der Fachbehörden ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung und diesem als gesondertes Dokument beigelegt. Da bereits entsprechende naturschutzfachliche Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorliegen (UVP-Bericht), werden diese dem Umweltbericht

nachrichtlich beigelegt. Die dort formulierten und in den Umweltbericht übernommenen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan so weit wie möglich integriert.

#### **4.7 Wald**

Durch die Lage und Abgrenzung der Baufenster wird eine Inanspruchnahme von Waldflächen und somit Eingriffe in den Waldbestand weitestgehend vermieden. Aufgrund der Waldnähe der südlichen Anlage werden sich die Rotoren auch oberhalb der Baumkronen bewegen.

## **5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

### **5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)**

Durch die folgenden Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Anlagen für die Windenergienutzung im Außenbereich bis zu einer bestimmten Höhe errichtet werden dürfen. Entsprechend werden in den als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzten Bereichen als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung und temporären Speicherung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie, dienen, festgesetzt.

Aufgrund des Bedarfs von weiteren Nebenanlagen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen notwendig sind, wie beispielsweise Transformatoren, Batteriespeicher, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung, eventuell notwendige Messeinrichtungen sowie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen und Kranstell- und Montageflächen, werden diese darüber hinaus zugelassen.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der Windkraftanlage über der ursprünglichen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß (§ 18 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt. Dadurch soll ein städtebaulich begründeter Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche geschaffen werden.

Um ausreichend Flächen für die zugelassenen Nebenanlagen sowie die Zuwegungen zur Verfügung zu stellen, darf die festgesetzte zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von neu zu errichtenden Zufahrten, Kranstellflächen und Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden.

Flächen, die nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen benötigt werden, können weiterhin forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden.

### **5.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete zeichnerisch konkretisiert. Um das im FNP ermöglichte Übertreten der Rotoren über die Sonderbaufläche hinaus zu ermöglichen, beziehen sich die Baugrenzen gem. § 249 (3) BauGB ausschließlich auf die Außenkante des Fundaments der Windenergieanlagen (WEA) und dürfen durch diese nicht überschritten werden. Gleichzeitig wird zugelassen, dass die Rotoren sowohl über die Baugrenze als auch über die Sondergebietsfläche hinausragen dürfen. Damit werden die Vorgaben aus dem FNP bauplanungsrechtlich konkretisiert und festgesetzt. Weiterhin sind die WEA innerhalb der Baufenster so zu positionieren, dass die zum Genehmigungszeitpunkt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Abstände nach LEP IV

eingehalten werden und sich die gesamten Windenergieanlagen einschließlich des Rotors innerhalb der äußeren Grenzen des Geltungsbereiches befinden.

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Leitungsführungen und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen entlang der bestehenden Wege sowie temporär genutzte Flächen zur Montage und Lagerung können auch außerhalb der Baugrenzen und auch der Sondergebiete errichtet werden.

### **5.3 Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)**

Für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Sondergebiete werden für die weitere Nutzung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Errichtung von notwendigen einzelnen Nebenanlagen, insbesondere Übergabestationen, sind zugelassen. Diese Festsetzung ermöglicht den Fortbestand der aktuellen Flächennutzungen auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, außerhalb der Sondergebiete. Für die Windenergieanlagen notwendige Nebenanlagen sind, um den effizienten Betrieb gewährleisten zu können, auch innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft zugelassen.

### **5.4 Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)**

Für bisher forstwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Sondergebiete werden für die weitere Nutzung Flächen für Wald festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht den Fortbestand der aktuellen Flächennutzungen auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, außerhalb der Sondergebiete. Für die Windenergie notwendige Überschreitungen der Sondergebiete durch die Rotorradien sind, um den effizienten Betrieb gewährleisten zu können, auch innerhalb der Flächen für Wald zugelassen. Eine Beeinträchtigung des Baumbestandes ist hierbei soweit wie möglich zu vermeiden.

### **5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen aufgrund der Versiegelung durch die Windenergieanlage mit Kranstellfläche und sonstigen Nebenanlagen, wird eine Ökokontofläche der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land herangezogen. Dadurch können dauerhafte Beeinträchtigungen von Boden und Biotopen vermieden werden. Die Fläche wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Zum Schutz von windkraftsensiblen Tierarten können in Abhängigkeit des konkreten Anlagenstandortes verschiedene, insbesondere auch betriebseinschränkende, Maßnahmen erforderlich werden. Diese sind im Rahmen des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret zu bestimmen und festzulegen. Dadurch können die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet und eingehalten werden.

Zum Schutz bestimmter Brutvogelarten können in Abhängigkeit des konkreten Anlagenstandortes vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen erforderlich werden. Diese sind ebenfalls im Rahmen des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret zu bestimmen und festzulegen und können auch außerhalb des Geltungsbereiches zur Umsetzung kommen.

### **5.6 Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Für alle Wege im Geltungsbereich bleiben die bestehenden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrechte zugunsten der Anlieger bestehen. Für die, zur Erschließung der Baufenster erforderlichen, gemeindeeigenen Wirtschaftswege wird ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten des Windkraftanlagenbetreibers festgesetzt. Zusätzliche Flächen in Kreuzungsbereichen und Kurven, die zur Überschwenkung mit Schwerlasttransportern benötigt werden, sind über entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern zu sichern.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

### **5.7 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)**

Die für den Ausgleich der Versiegelungen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Inanspruchnahme einer bereits umgesetzten Ökokontomaßnahme nachgewiesen. Über die Zuordnungsfestsetzung wird ein Teil einer bereits bestehenden Maßnahme dem Bauvorhaben zugewiesen.

### **5.8 Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der WEA muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser erheblich beeinträchtigende Immissionen durch Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm und durch Schattenwurf vermieden werden.

Schallimmissionen: Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MI/MD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A).

Schattenwurf: Die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (vgl. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz) eingehalten werden.

Eiswurf: An Windenergieanlagen sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten (vgl. Anlage 2.7/12 zu Nr. 2.7.9 der durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) eingeführten technischen Baubestimmungen). Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen. Auf die Gefahr von Eisfall ist vor Ort hinzuweisen.

## **6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO dürfen Zuwege nur mit Schotter befestigt werden. Zum Ausbau der Zuwegung ist eine geringfügige Asphaltierung soweit es erforderlich ist zulässig.

Die Fundamentflächen sind, soweit technisch möglich, mit Boden abzudecken.

Prinzipiell ist auf technische Einfriedungen zu verzichten. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,60 Metern Höhe zulässig.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, graue Farbtöne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergeben können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün-braun) zu gestalten. Spiegelnde oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

## 7 HINWEISE

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtlinien und Grenzwerte ist abschließend auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festzusetzen.

### Luftrechtliche Zustimmung / Beleuchtung

Es wird empfohlen Windenergievorhaben frühzeitig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

### Landesarchäologie

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Auch bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschungen entsprechend durchführen könne. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.
4. Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologische und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.
5. Der spätere Investor ist über die Auflagen in Kenntnis zu setzen; er muss ebenso seine örtlich tätigen Subunternehmer instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.
6. Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach §21 (3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den Investor deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten abzustimmen.

### Altablagerungen / Altstandorte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet auch bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen befinden können. Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsfläche unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für

die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer bodenschutzrechtlichen Würdigung möglich.

#### Boden

Aufgrund der anstehenden Bodenbedingungen und Ausgangsgesteinen ist mit einer Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit an den Standorten zu rechnen. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Hangstabilität empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. die DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

#### Versorgungsleitungen Strom

Im möglichen Beeinflussungsbereich des Sondergebietes „SO Windenergie“ befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Der zugehörige Schutzstreifen parallel zur Freileitung hat eine Gesamtbreite von 24 m, d.h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 12 m gemessen. Die Rotorblattspitze darf nicht in den Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ragen. Vor Errichtung einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Bezug auf die Freileitung eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich. Diese kann im Zuge der Beteiligung des Leitungsbetreibers am erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlage erfolgen. Vor Baubeginn ist weiterhin eine aktuelle Planauskunft über Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen, die auf der Website des Leitungsbetreibers ([www.pfalzwerke-netz.de](http://www.pfalzwerke-netz.de)) zur Verfügung steht.

#### Artenschutz

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind folgende betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Nebenbestimmungen festzusetzen sind. Die Bewertung und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen und erforderlicher Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der konkreten Standortwahl und des gewählten Anlagentyps.

- **Fledermäuse:** Für das erste Betriebsjahr ab Inbetriebnahme ist für die WEA eine saisonale vorsorgliche nächtliche Abschaltung von Anfang April bis Ende Oktober vorzusehen. In Abhängigkeit der Ergebnisse des bioakustischen Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring) und der Schlagopfersuche können die Abschaltzeiten angepasst und optimiert werden.  
Sollten im Rahmen von erforderlichen Rodungsarbeiten potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse gefällt werden, sind pro verlorengehendes Quartier mindestens 2 künstliche Fledermausquartiere aufzuhängen. Die jeweiligen Bäume sind zu erhalten. Die Art der Kästen und die genauen Hängorte sind kurz vor dem Anbringen vom Fachgutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt bzw. Eigentümer und Vorhabenträger festzulegen. Der genaue Bedarf und Umfang der Maßnahmen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.
- **Feldlerche:** Je nach Lage der nördlichen beiden Windenergieanlagen (Standortbereiche II und III), kann in Abhängigkeit der konkreten Positionierung eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Feldlerche resultieren. Bei Bedarf sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen festzusetzen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion von möglicherweise betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang können z.B. Feldlerchenfenster und/oder Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand als

flächige Maßnahme oder die Herstellung von Blühstreifen umgesetzt werden. Durch diese Maßnahmen kann das Lebensraumangebot der Feldlerche verbessert und die lokale Population geschützt werden. Art und Umfang der Maßnahmen ist im

#### Maßnahmen zur Überwachung

Nach spätestens 5 Jahren ist zu prüfen, ob die Bepflanzungen um die Mastfüße sich ausreichend entwickelt haben und ihre Funktion der Abdeckung ausreichend erfüllen.

#### Nachrichtliche Darstellungen

Im Bebauungsplan werden vorhandene Leitungstrassen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche für die Windenergie, verschiedene Abstandsradien sowie die derzeit geplanten Windenergieanlagenstandorte nachrichtlich dargestellt. Mit diesen Darstellungen sind keine planungsrechtlichen Festsetzungen verbunden und sind rein informativ.

## **8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN**

<b>Flächentyp</b>	<b>Flächengröße</b>
Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie	298.751 m <sup>2</sup>
Landwirtschaft	278.970 m <sup>2</sup>
Wald	199.845 m <sup>2</sup>
<b>Insgesamt</b>	<b>777.566 m<sup>2</sup></b>

## **9 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Erstellt: Dieter Gründonner am 08.03.2023